DEUTSCHER FRAUENRAT

STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN FRAUENRATS

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Elterngeldes sowie des Mutterschutzgesetzes

Berlin, 30.10.2026

Zusammenfassung

Der Deutsche Frauenrat begrüßt das Ziel, mit der Reform des Elterngeldes eine partnerschaftlichere Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit zu fördern. Die Ausweitung der nicht übertragbaren Elterngeldmonate ist hierfür ein wichtiger Schritt. Die vorgesehene Ausgestaltung der Einkommensersatzraten wird diesem Anspruch jedoch nicht gerecht. Sie birgt das Risiko, eine über die vier reservierten Monate hinausgehende Beteiligung von Vätern finanziell unattraktiv zu machen und zugleich Mütter, die weiterhin den Großteil der Sorgearbeit übernehmen, finanziell stärker zu belasten. Darüber hinaus müssen finanzielle Verschlechterungen insbesondere für Elterngeldbezieher*innen mit geringen Einkommen, darunter Alleinerziehende, ausgeschlossen werden.

Kritisch bewertet der Deutsche Frauenrat zudem die geplante Aufhebung der zeitlichen Begrenzung des parallelen Elterngeldbezugs sowie die Abschaffung des Partnerschaftsbonus. Anstatt bestehende Instrumente zur Förderung einer partnerschaftlichen Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit abzuschaffen, müssen diese weiterentwickelt und gestärkt werden.

Die geplante Anhebung der Mindest- und Höchstbeträge des Elterngeldes begrüßt der Deutsche Frauenrat ausdrücklich. Angesichts der seit der Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 ausgebliebenen Anpassung bleibt die vorgesehene Erhöhung jedoch deutlich hinter dem inflationsbedingten Kaufkraftverlust zurück.

DEUTSCHER FRAUENRAT

Vorbemerkungen

Frauen leisten derzeit durchschnittlich 44,3 Prozent mehr unbezahlte Sorgearbeit als Männer. Das entspricht einem Mehraufwand von 79 Minuten täglich.[1] Aus Sicht des Deutschen Frauenrats (DF) muss dieser Gender Care Gap deutlich verringert werden. Männer müssen mehr Verantwortung für die unbezahlte Sorgearbeit übernehmen, damit ihre Partnerinnen gleichberechtigte Chancen auf eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit und eine eigenständige soziale Absicherung haben. Noch immer verdienen Frauen im Durchschnitt 16 Prozent weniger als Männer[2] und verfügen über 36 Prozent geringere eigene Alterssicherungseinkommen.[3] Diese Unterschiede sind auch Ausdruck einer ungleichen Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit, die sich über den gesamten Lebensverlauf verfestigt.

Eine partnerschaftlich organisierte Kindererziehung, Pflege und Haushaltsführung wird die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im Erwerbsleben und der davon abgeleiteten eigenständigen Existenzsicherung bis ins Alter ermöglichen. Das Ziel muss sein, gleiche Verwirklichungschancen in allen Lebensbereichen für Frauen und Männer und über den gesamten Lebensverlauf zu schaffen. Die Politik ist aufgefordert, dafür eine konsistente gleichstellungsorientierte Politik zu verfolgen.

Die familienpolitische Leistung Elterngeld hat seit ihrer Einführung 2007 gezeigt, dass eine gleichstellungsorientierte Familienpolitik durch gezielte Anreize zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen beitragen kann. Der Anteil von Vätern, die Elterngeld beziehen, ist kontinuierlich von 3 Prozent vor der Einführung des Elterngeldes auf 46 Prozent im Jahr 2023 gestiegen.[4]

Väter haben für ihre 2023 geborenen Kinder im Durchschnitt 2,7 Basiselterngeldmonate in Anspruch genommen, Mütter durchschnittlich 11,5 Basiselterngeldmonate[5]. Die fehlende Beteiligung der Väter wird durch die Mütter kompensiert, mit erheblichen Nachteilen für die eigenständige Existenzsicherung über den gesamten Lebensverlauf hinweg. Insbesondere für Alleinerziehende (84 Prozent Frauen)[6] ergeben sich aus einer traditionellen Arbeitsteilung langfristige negative Effekte auf ihre Einkommenssituation und die ihrer Kinder.

[1] Destatis 2024: Gender Care Gap 2022, KORREKTUR: Gender Care Gap 2022: Frauen leisten 44,3 % (alt: 43,8 %) mehr unbezahlte Arbeit als Männer - Statistisches Bundesamt (letzter Zugriff am 29.10.2026).
[2] Destatis 2026: Gender Pay Gap, Gender Pay Gap - Statistisches Bundesamt (letzter Zugriff am 29.10.2026).
[3] Destatis 2026: Gender Pension Gap Gender Pension Gap - Statistisches Bundesamt (letzter Zugriff am 29.10.2026).
[4] Pfahl, Svenja; Reuyß, Stefan (2026): Gerechtigkeitscheck Elterngeld, https://collections.fes.de/publikationen/download/pdf/2178412 (letzter Zugriff am 29.10.2026).
[5] Ebd.
[6] Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2026): Frauenanteil an Alleinerziehenden, Frauenanteil an Alleinerziehenden | Statistikportal.de (letzter Zugriff am 29.10.2026).

Ausgewählte Eckpunkte des Referentenentwurfs der Elterngeld-Reform

Einführung des 4-6-4-Modells und Anpassung der Lohnersatzrate

Der vorgelegte Referentenentwurf zielt darauf ab, die partnerschaftlichere Aufteilung der Elterngeldmonate für Paare zu fördern. Konkret soll ein 4-6-4-Modell verbunden mit einer Anpassung der bisherigen Einkommensersatzrate eingeführt werden:

- Sechs Monate können zwischen den Eltern aufgeteilt werden, vier Monate sind für jedes Elternteil reserviert (4-6-4).
- Pro Elternteil soll die Einkommensersatzrate für die ersten vier Monate auf 80 Prozent angehoben und für die verbleibenden Monate auf 50 Prozent abgesenkt werden.
- Insgesamt bleibt es – wie bislang – bei insgesamt maximal 14 Monaten (Basis-)Elterngeld.

Abschaffung des Partnerschaftsbonus

Der Partnerschaftsbonus unterstützt die parallele Teilzeittätigkeit von jungen Eltern in Form zusätzlicher Elterngeld Plus-Monate je Elternteil. Der Bonus kann von Paaren (gemeinsam) für mindestens zwei bis maximal vier aufeinanderfolgende Monate in Anspruch genommen werden. Beide müssen in diesen Monaten gleichzeitig in Teilzeit mit 24 bis 32 Wochenstunden arbeiten. Das Instrument setzt damit einen ausdrücklichen Anreiz, Erwerbs- und Sorgearbeit partnerschaftlich zu teilen. Der Referentenentwurf sieht die Abschaffung des Partnerschaftsbonus vor und begründet dies mit der geringen Inanspruchnahme der Leistung bei gleichzeitig hohem Verwaltungsaufwand.

Einschränkung des parallelen Basiselterngeldbezugs

Die 2024 eingeführte Beschränkung des gleichzeitigen Bezugs von Basiselterngeld soll laut Referentenentwurf wieder aufgehoben werden. Zur Begründung wird auf eine Vereinfachung der Verwaltung verwiesen.

Anpassung der Mindest- und Höchstbeträge

Seit der Einführung des Elterngelds im Jahr 2007 sind die Mindest- und Höchstbeträge der familienpolitischen Leistung unverändert geblieben. Der vorliegende Referentenentwurf sieht nun erstmals eine Anhebung des Mindestbetrags von derzeit 300 auf 330 Euro und des Höchstbetrags von 1.800 auf 1.900 Euro monatlich vor.

DEUTSCHER FRAUENRAT

Bewertung:

Mit der Einführung des Elterngelds im Jahr 2007 war unter anderem das Ziel verbunden, eine geschlechtergerechte Aufteilung der Kinderbetreuung zu fördern und so die Voraussetzung für die Erwerbsbeteiligung von Müttern zu verbessern. Zwar ist die Beteiligung von Vätern am Elterngeldbezug in den vergangenen zwei Jahrzehnten deutlich gestiegen. Wie eingangs ausgeführt, nimmt jedoch nach wie vor eine Mehrheit der Väter die Leistung entweder gar nicht oder nur für einen kurzen Zeitraum in Anspruch. Es ist daher an der Zeit, das Elterngeld konsequent an einer partnerschaftlichen Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit auszurichten. Der DF setzt sich deshalb für eine Ausweitung der nicht übertragbaren (Basis-)Elterngeldmonate ein, um langfristig eine paritätische Inanspruchnahme der Leistung durch Mütter und Väter zu erreichen.

Einführung des 4-6-4-Modells und Anpassung der Lohnersatzrate

Vor diesem Hintergrund begrüßt der DF die im Referentenentwurf vorgeschlagene Ausweitung der reservierten Elterngeldmonate ausdrücklich. Gerade in der frühen Familienphase werden wichtige Weichen für die spätere Aufteilung von Sorgearbeit und Erwerbstätigkeit gestellt. Die Ausweitung der sogenannten Partnermonate ist daher ein zentraler Ansatzpunkt, um eine gleichmäßigere Verteilung der unbezahlten Sorgearbeit zu fördern und die eigenständige Verantwortungsübernahme von Vätern für die Kinderbetreuung zu stärken.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Ausgestaltung der Lohnersatzraten wirft jedoch verteilungspolitische Fragen auf und birgt das Risiko, die angestrebte partnerschaftliche Inanspruchnahme des Elterngelds zu erschweren. Der Entwurf verweist auf Vorschläge aus dem Neunten und Zehnten Familienbericht.[7] Das in den Familienberichten vorgeschlagene 3-8-3-Modell soll laut den Sachverständigenkommissionen mit einer dynamisierten Lohnersatzrate kombiniert werden: Für maximal sieben Monate soll das entgangene Nettoerwerbseinkommen zu 80 Prozent, für weitere vier Monate zu 50 Prozent ersetzt werden. Teilen sich beide Elternteile den Leistungsbezug gleichmäßig auf, können sie über jeweils sieben Monate von der höheren Lohnersatzrate profitieren. Damit setzt das Modell einen finanziellen Anreiz, die Elterngeldmonate partnerschaftlich aufzuteilen.

Im Gegensatz dazu beschränkt sich der finanzielle Anreiz für Väter im vorliegenden Referentenentwurf auf die vier reservierten Monate. Nehmen sie darüber hinaus weitere Basiselterngeldmonate in Anspruch, sinkt die Lohnersatzrate auf 50 Prozent. Da Väter im Durchschnitt über höhere Einkommen verfügen als Mütter, können die daraus resultierenden Einkommensverluste für Familien dann deutlich höher sein. Folglich würde das Modell in der vorgeschlagenen Ausgestaltung negative Anreize für Väter setzen, mehr als die vier reservierten Elterngeldmonate zu nutzen. Dies verdeutlicht, dass es nicht ausreicht, lediglich einen Teil der Empfehlung der Familienberichte umzusetzen, indem die nicht übertragbaren Monate mit einer Einkommensersatzrate von 80 Prozent finanziert werden. Vielmehr bedarf es eines ergänzenden finanziellen Anreizes für eine partnerschaftliche Aufteilung der frei zuteilbaren Monate. Auch für diese Monate sollte daher eine Einkommensersatzrate von 80 Prozent gelten, sofern sie partnerschaftlich zwischen den Eltern aufgeteilt werden.

In der geplanten Ausgestaltung wird ein Großteil der Mütter künftig zehn Monate (Basis-)Elterngeld dagegen ausschöpfen. Ihre Einkommensersatzrate würde – unter Berücksichtigung der Mutterschaftsleistungen in den ersten beiden Lebensmonaten des Kindes – für die verbleibenden acht Monate rechnerisch von bislang 65 Prozent auf durchschnittlich 57,5 Prozent sinken. Damit könnte die Reform gerade jene Elternteile finanziell stärker belasten, die bereits heute den größeren Anteil der Sorgearbeit übernehmen.

Um die ökonomische Eigenständigkeit von Frauen zu stärken und ihre Erwerbspotentiale zu nutzen, muss die Bundesregierung zügig widerspruchsfreie Rahmenbedingungen für eine geschlechtergerechte Vereinbarkeit schaffen. Dazu gehört weiterhin die vollständige Umsetzung der EU-Vereinbarkeitsrichtlinie und die Einführung einer bezahlten Freistellung für Väter und Co-Mütter rund um die Geburt. Eine solche Freistellung muss aus Sicht des DF mindestens zwei Wochen innerhalb der ersten 30 Tage nach der Geburt möglich sein.

[7] U.a. BMFSFJ (2021): Neunter Familienbericht, BT-Drucksache 19/27200, Berlin, S.519f.

Mit der Reform sind ab 2030 jährliche Einsparungen beim Elterngeld in Höhe von rund 1,3 Milliarden Euro vorgesehen. Der DF bewertet kritisch, dass eine Reform, die eine partnerschaftlichere Aufteilung von Sorgearbeit fördern soll, zugleich mit erheblichen Leistungskürzungen verbunden ist. Eine solche Reform darf nicht zulasten der wirtschaftlichen Eigenständigkeit von Frauen gehen oder bestehende geschlechtsspezifische Nachteile weiter verschärfen. Insbesondere für Elterngeldbezieher*innen mit geringen Einkommen – darunter Alleinerziehende – darf die vorliegende Reform nicht mit Verschlechterungen einhergehen.

Aufhebung der Einschränkung des parallelen Basiselterngeldbezugs
Der partnerschaftliche Impuls des Referentenentwurfs wird auch durch die geplante Aufhebung der Beschränkung des gleichzeitigen Elterngeldbezugs abgeschwächt. Derzeit ist der parallele Bezug von Basiselterngeld grundsätzlich auf einen Monat begrenzt. Künftig soll ein gleichzeitiger Bezug wieder ohne zeitliche Begrenzung möglich sein.
Aus gleichstellungspolitischer Perspektive ist diese Änderung kritisch zu bewerten. Entscheidend für eine nachhaltige Veränderung tradierter Rollenverteilungen ist nicht allein, dass Väter Elternzeit nehmen, sondern auch, dass sie die Kinderbetreuung eigenständig und ohne die gleichzeitige Anwesenheit der Mutter übernehmen. Der Neunte Familienbericht hebt die Bedeutung eines tatsächlichen Rollenwechsels zwischen den Elternteilen hervor. Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass eine zeitlich aufeinanderfolgende statt einer ausschließlich parallelen Inanspruchnahme der Elternzeit dazu beitragen kann, tradierte Zuständigkeiten für Sorgearbeit aufzubrechen.[8] Vor diesem Hintergrund weist die Aufhebung der Regelung in die falsche Richtung.

Abschaffung des Partnerschaftsbonus
Auch die geplante Abschaffung des Partnerschaftsbonus, ist vor dem Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit kritisch zu beurteilen. Der Partnerschaftsbonus setzt einen Anreiz dafür, dass beide Elternteile gleichzeitig in reduziertem Umfang erwerbstätig sind und sich dadurch die Verantwortung für Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit partnerschaftlicher teilen können.
Bislang wird der Bonus allerdings nur von einem kleinen Teil der Elterngeldbezieher*innen genutzt. Statt den Bonus abzuschaffen, müssten Weiterentwicklungsoptionen geprüft werden, sodass das partnerschaftliche Potential des Instruments besser genutzt werden kann.

Anpassung der Mindest- und Höchstbeträge
Seit Einführung des Elterngelds im Jahr 2007 sind die Mindest- und Höchstbeträge der familienpolitischen Leistung nicht erhöht worden. Eine Anpassung der Beiträge ist daher überfällig und der DF begrüßt die geplante Anhebung ausdrücklich. Berücksichtigt man die Preisentwicklung der letzten knapp 20 Jahre müssten die Beträge allerdings deutlich höher ausfallen: würden der Mindest- und Höchstbetrag im Jahr die gleiche Kaufkraft wie im Jahr der Einführung aufweisen, müsste der monatliche Mindestbetrag inzwischen 432 Euro und der Höchstbetrag 2.591 Euro betragen[9] (Destatis). Von einer entsprechenden Anpassung des Mindestbetrags würden insbesondere Mütter profitieren, denn 27 Prozent aller elterngeldbeziehenden Mütter erhalten nur den Mindestbetrag, im Vergleich zu 7 Prozent aller elterngeldbeziehenden Väter.

[8] BMFSFJ (2021): Neunter Familienbericht, BT-Drucksache 19/27200, Berlin, S.423.
[9] Pfahl, Svenja; Reuyß, Stefan (2026): Gerechtigkeitscheck Elterngeld, https://collections.fes.de/publikationen/download/pdf/2178412 (letzter Zugriff am 29.10.2026).

Deutscher Frauenrat

Der Deutsche Frauenrat, Dachverband von rund 60 bundesweit aktiven Frauenorganisationen, ist die größte frauen- und gleichstellungspolitische Interessenvertretung in Deutschland. Wir sind die starke Stimme für Frauen. Wir vertreten Frauen aus Berufs-, sozial-, gesellschafts- und frauenrechtspolitischen Verbänden, aus Parteien, Gewerkschaften, aus den Kirchen, aus Sport, Kultur, Medien und Wirtschaft. Wir engagieren uns für die Rechte von Frauen in Deutschland, in der Europäischen Union und in den Vereinten Nationen. Unser Ziel ist die rechtliche und faktische Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen. Wir setzen uns für einen geschlechterdemokratischen Wandel ein und für eine gerechte und lebenswerte Welt für alle.

Deutscher Frauenrat
Tempelhofer Ufer 11
10963 Berlin
Fon + 49/30/204 569-0
kontakt@frauenrat.de
www.frauenrat.de